

## **Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Erfurt (Archivsatzung) vom 24. August 2005**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer des Haushaltsstrukturgesetz vom 10.03.2005 (GVBl., S. 58 ff.) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. d. Bkm. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. 889) sowie des § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 22. Juni 2005 (Beschluss Nr. 112/05) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Stadtarchivs**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Stadtverwaltung Erfurt und ihren Einrichtungen sowie in den städtischen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen (Urkunden, Amtsbücher, Akten, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegelabdrucke, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu sichten und solche von historischem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf die Rechts- und Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen (Druckschriften, Zeitungen, Pläne, Plakate, Graphiken, Zeichnungen, Bilder, Flugblätter u. dgl.) und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut (z. B. Vereinsarchive, Nachlässe und Privatsammlungen), sofern daran ein öffentliches Interesse besteht, erwerben bzw. aufnehmen. Für dieses Archivgut gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit Betroffenen Schutzrechte gegenüber der früher verwahrenden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv .
- (4) Das Stadtarchiv berät die Ämter der Stadtverwaltung bei der Verwaltung und Sicherung des Schriftgutes auf der Grundlage der gültigen Aktenordnung der Stadtverwaltung im Hinblick auf die spätere Archivierung.

(5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte in der dazu geeigneten Art und Weise.

(6) Das Stadtarchiv führt eine Stadtchronik und wird als Stätte der stadtgeschichtlichen Forschung wirksam.

(7) Das Stadtarchiv trifft notwendige Maßnahmen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, Entfremdung, Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Es veranlasst Maßnahmen der Konservierung, der Restaurierung sowie der Sicherungsverfilmung von wertvollen Archivbeständen.

## **§ 2**

### **Benutzung des Stadtarchivs**

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, hat das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der Archivsatzung zu nutzen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrung berechtigter persönlicher Belange benötigt wird.

(3) Als Benutzung des Archivs gelten:

- (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
- (c) Einsichtnahme in Archivgut einschließlich des Sammlungsguts und in Bibliotheksgut.

(4) Das Archivgut kann auch durch schriftliche Anfragen benutzt werden, deren Beantwortung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten erfolgt. Die Bearbeitung solcher Anfragen richtet sich grundsätzlich nur auf Art, Umfang und Zustand der einschlägigen Quellen und umfasst nicht deren inhaltliche Durchforschung. Bei der Beantwortung schriftlicher Anfragen besteht kein Anspruch auf Erledigung innerhalb einer bestimmten Zeit.

## **§ 3**

### **Benutzungserlaubnis**

(1) Wer Archivgut des Stadtarchivs zur eigenen Durchsicht oder zu Auskünften durch das Stadtarchiv benutzen will, bedarf der Erlaubnis der Leitung des Stadtarchivs. Die Erlaubnis zur Benutzung gilt jeweils für den angegebenen Zweck und den angegebenen Gegenstand und nur für das laufende Kalenderjahr. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Amtshilfe.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss genaue Angaben zur Person des Benutzers und über Zweck, Thema und Stoffkreis der Forschung sowie gegebenenfalls über den Auftraggeber enthalten. Die Angaben sind auf Verlangen durch entsprechende Dokumente zu belegen. Die Leitung des Stadtarchivs kann den Nachweis des behaupteten wissenschaftlichen Charakters des Benutzungszweckes verlangen.

#### **§ 4**

#### **Versagung der Benutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

Die Benutzung des Stadtarchivs kann eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn,

- (a) das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder oder der Landeshauptstadt Erfurt verletzt werden könnte,
- (b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- (c) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- (d) es sich um besonders wertvolles Archivgut handelt, das durch die Benutzung gefährdet wäre,
- (e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde,
- (f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
- (g) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- (h) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann,
- (i) der Benutzungsantrag die Einsichtnahme in ganze Sachgruppen beinhaltet,
- (j) der Antragsteller des Stadtarchivs zu anderen als den gemäß § 3 Abs. 2 angegebenen Zwecken benutzen will, insbesondere einen bestimmten wissenschaftlichen Forschungszweck oder ein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivs nicht glaubhaft macht,
- (k) der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.

## **§ 5 Schutzfristen**

(1) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt. Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(2) Für das Archivgut des Stadtarchivs gelten die Schutzfristen der §§ 17 und 19 des Thüringer Archivgesetzes entsprechend.

(3) Die Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an das Stadtarchiv zu richten. Bei personenbezogenem Schriftgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, der Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, zur Hilfeleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, zum Schutz des Persönlichkeitsrechts, zur Aufklärung von Verwaltungsakten oder zur Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(4) Die Benutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Thüringen über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, richtet sich nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes.

## **§ 6 Rücknahme und Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- (a) ein Versagungsgrund nach § 4 nachträglich eintritt oder bekannt wird,
- (b) der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- (c) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- (d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## **§ 7 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum, Vorlage und Ausleihe von Archivgut**

(1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum und nur während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Öffnungszeiten regelt das Stadtarchiv eigenständig. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Das Stadtarchiv kann den Umfang der gleichzeitig vorzulegenden Archivalien beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(3) Die Handbibliothek des Stadtarchivs ist eine Präsenzbibliothek; sie dient zunächst dem Archivpersonal, steht aber auch den Archivbenutzern zur Verfügung.

(4) Rauchen, Essen und Trinken sind in den zur Benutzung bestimmten Räumen untersagt. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Die Benutzer haben sich in den Benutzerräumen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt werden; insbesondere ist es verboten, laute Unterhaltungen zu führen.

(6) Die Verwendung von technischen Geräten, wie Mobiltelefone, akustische Aufzeichnungsgeräte, Computer, Diktiergeräte ist im Lesesaal nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

(7) Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzungsräume nicht mitgebracht werden.

## **§ 8 Fernleihe**

(1) Archivalien können auf schriftlichen Antrag an auswärtige Archive versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung in den Diensträumen unter Aufsicht und eine diebes- und feuersichere Aufbewahrung gewährleistet wird.

(2) Die Kosten für die Verpackung und den Versand von Archivalien sowie für deren angemessene Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung werden vom Benutzer nach den tatsächlichen Aufwendungen getragen und erstattet.

(3) Besonders wertvolle, sperrige, in ihrer Erhaltung gefährdete oder häufig gebrauchte Archivalien können vom Versand ausgeschlossen werden. Versendung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag ist das Stadtarchiv bereit, Archivalien auswärtiger Archive aufzunehmen und dem Benutzer im Rahmen dieser Archivsatzung vorzulegen. Es obliegt dem Benutzer, die Versendung der Archivalien an das Stadtarchiv zu beantragen, eine allfällige Verlängerung der Leihfrist oder die Genehmigung zur Reproduktion zu erbitten und die Kosten für die Versendung sowie die Gebühren zu tragen.

## **§ 9 Umgang mit Archivalien**

(1) Der Archivbenutzer ist beim Umgang mit Archivalien zu größter Sorgfalt und Schonung verpflichtet.

(2) Es ist untersagt, Archivalien aus den Benutzerräumen zu entfernen, sie in ihrer ursprünglichen Ordnung zu ändern oder an ihnen inhaltliche oder sonstige Veränderungen vorzunehmen (z. B. Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Teile zu entfernen oder hinzuzufügen, Siegel oder Briefmarken abzutrennen, Archivalien durchzustreichen oder sie als Schreibunterlage zu verwenden). Bemerkt der Benutzer Schäden oder Veränderungen an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

## **§ 10 Veröffentlichung**

(1) Die bildliche und textliche Veröffentlichung von Archivalien (Edition) oder ihre Weitergabe bedürfen der Einwilligung der Leitung des Stadtarchivs. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte, insbesondere aller Urheberrechte der Stadt.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Stadtarchiv jede unter Verwendung seiner Bestände erfolgende Veröffentlichung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Benutzer haben bei Veröffentlichungen jeder Art, die nur unter voller Wahrung der Rechte des Stadtarchivs geschehen dürfen, das Stadtarchiv als Quelle zu nennen.

(4) Dem Stadtarchiv ist unaufgefordert ein Freiexemplar der fertigen Arbeit zu übergeben, sofern diese unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt ist. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(5) Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar zu überlassen.

## **§ 11 Reproduktion**

(1) Die Herstellung von Reproduktionen (Normalkopien über Sofortkopierer, fotografische Aufnahmen und ähnliche Wiedergabeformen) von Archivalien, die Herstellung von Pausen und Durchzeichnungen von Archivalien oder Teilen davon sowie die Anfertigung von Tonband und Videokopien bedürfen der Genehmigung der Leitung des Stadtarchivs. Die Genehmigung kann aus dienstlichen und rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen oder wegen schlechter Beschaffenheit der Vorlage versagt werden.

(2) Reproduktionen werden vom Stadtarchiv gefertigt.

(3) Urheberrechte und Negative verbleiben dem Stadtarchiv. Das Stadtarchiv kann jedoch Nutzungsrechte einräumen und Negative abgeben. Die Einräumung eines Nutzungsrechts liegt nur vor, wenn sie schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Falls kein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, insbesondere wenn der Grund dafür ist, dass die Stadt das Urheberrecht nicht besitzt oder dieses fraglich ist, haben die Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen selbst zu sorgen.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus Archivgut anderer Archive ist nur möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten vorliegt.

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust der Archivalien sowie für die sonst im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

(2) Der Benutzer hat bei der Auswertung der Archivalien sowie der Findmittel bzw. des mitgeteilten Inhaltes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Landeshauptstadt Erfurt, die Urheber- und die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen sowie deren schutzwürdige Interessen und andere berechnigte Interessen Dritter unter Beachtung der dafür gültigen Gesetze und Bestimmungen zu wahren. Von Ansprüchen Dritter stellt er das Stadtarchiv frei.

(3) Für Schäden, die dem Benutzer entstehen, haftet das Stadtarchiv nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Die Haftung des Stadtarchivs aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, soweit es diese zu vertreten hat, bleibt davon unberührt. Das Stadtarchiv übernimmt insbesondere keine Haftung für Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien oder von Reproduktionen ergeben. Sie haftet weiterhin nicht für die inhaltliche Richtigkeit des Archivgutes.

## **§ 13 Gebühren**

Gebühren werden nach der Gebührensatzung des Stadtarchivs erhoben.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Erfurt (Archivsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Erfurt vom 19.12.1997 (Beschluss-Nummer 292/97), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1997, außer Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister